

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie:
Anpassungen infolge des Psychotherapeutengesetzes und
weitere Änderungen

Vom 15. August 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Anpassungen infolge des geänderten Psychotherapeutengesetzes	2
2.2	Weitere Anpassungen	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen	4
4.	Bürokratiekostenermittlung	4
5.	Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) regelt gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V i.V.m. § 92 Absatz 6a Satz 1 SGB V das Nähere über die psychotherapeutisch behandlungsbedürftigen Krankheiten, die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren, das Antrags- und Gutachterverfahren, die probatorischen Sitzungen sowie über Art, Umfang und Durchführung der Behandlung.

Gemäß 1. Kapitel § 7 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) soll der G-BA zudem im Rahmen seiner Beobachtungspflicht überprüfen, welche Auswirkungen seine Entscheidungen haben und begründeten Hinweisen nachgehen, dass die Entscheidungen nicht mehr mit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse übereinstimmen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem am 15. November 2019 beschlossenen und am 1. September 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung wurde das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) grundlegend überarbeitet und die Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten reformiert. Ein insgesamt fünfjähriges Direktstudium wird mit einer staatlichen psychotherapeutischen Prüfung abgeschlossen. Die Approbation (Erlaubnis zur Behandlung) wird bei bestandener Prüfung erteilt und befähigt zu einer fachpsychotherapeutischen Weiterbildung nach Weiterbildungsordnung der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer. Dadurch ist die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten entstanden. Die Psychotherapie-Richtlinie wird an die einschlägigen Änderungen des Psychotherapeutengesetzes angepasst.

Im Zuge der Novellierung des Psychotherapeutengesetzes wird im Bereich der Psychotherapie von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 PsychThG künftig eine mindestens fünfjährige Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin bzw. zum Fachpsychotherapeuten auf einem der Gebiete „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ oder „Psychotherapie für Erwachsene“ absolviert (Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen in der Fassung vom 24. April 2021, zuletzt geändert am 18. und 19. November 2022). Die neue Berufsgruppe wird zusätzlich zu den ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) aufgenommen. Zudem werden sprachliche Anpassungen an das aktuelle Weiterbildungsrecht und PsychThG vorgenommen.

2.1 Anpassungen infolge des geänderten Psychotherapeutengesetzes

Die neue Berufsgruppe der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten wird in die §§ 1, 32, 35 und 36 aufgenommen.

Der Begriff „Therapeutin/Therapeut“ wird durch den Begriff „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ ersetzt. Grundlage dafür ist die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ nach § 1 Absatz 1 PsychThG, die auch von entsprechend weitergebildeten Ärztinnen und Ärzten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verwendet werden kann. Abweichend von der

Definition im § 1 Absatz 1 PsychThG, wonach das Führen der Berufsbezeichnung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten mit Approbation möglich ist, werden in dieser Richtlinie nur diejenigen vom Begriff „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ umfasst, die über die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen nach § 15 PT-RL als persönliche Leistung verfügen.

Die Verweise in § 20 auf das geänderte Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019, in Kraft getreten am 1. September 2020, werden angepasst.

Die Formulierung in § 20 Absatz 1 wird sprachlich angepasst; es erfolgt keine inhaltliche Änderung. Zentrale Voraussetzung für eine Anerkennung eines neuen Psychotherapieverfahrens im Sinne der PT-RL ist, wie bisher, eine Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 8 PsychThG zur wissenschaftlichen Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens und zur Weiterbildung in diesem Psychotherapieverfahren für die psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen oder von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kapitel III im Methodenpapier 3.0 des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 8 PsychThG in der Fassung vom 09.10.2023).

Beratungen über eine mögliche Anpassung der Richtlinie aufgrund der Ergänzung in § 92 Absatz 6a Satz 2 SGB V durch das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (BGBl. I 2021, S754) werden zeitnah aufgrund des vom hiesigen Beratungsgegenstand abgrenzbaren Regelungsgehalts aufgenommen.

2.2 Weitere Anpassungen

Sämtliche Verweise in der Psychotherapie-Richtlinie auf die Psychotherapie-Vereinbarung werden aufgrund der geänderten Fassung der Psychotherapie-Vereinbarung vom 7. März 2024, in Kraft getreten am 1. Juli 2024, angepasst.

In § 25 wird eine sprachliche Anpassung vorgenommen, eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Verbale Interventionen können im Rahmen der Psychosomatischen Grundversorgung, wie bisher auch, nur von Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

Mit der Änderung in § 32 Absatz 1 wird klargestellt, dass neben den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeutinnen auch Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene oder Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche dazu verpflichtet sind, vor Beginn der Richtlinienpsychotherapie einen Konsiliarbericht einzuholen (§ 28 Absatz 3 Satz 3 SGB V). Ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können bei Bedarf einen Konsiliarbericht von einem Konsiliararzt anfordern, sind dazu aber nicht verpflichtet.

Die Übergangsregelung bezüglich der Qualifikation von Gutachterinnen und Gutachtern in § 36 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen, da der entsprechende Bestellzeitraum abgelaufen ist.

In § 36 Absatz 3 Nummer 4 und § 40 Nummer 2 wird der Begriff „befugten Weiterbildungsverband“ durch den Begriff „zugelassenen oder ermächtigten Weiterbildungsstätte“ ersetzt und der Klammerzusatz gestrichen. Dies entspricht den Vorgaben sowohl der „Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen“ in der Fassung vom 24. April 2021 (zuletzt geändert am 18. und 19. November 2022) als auch der „(Muster-)Weiterbildungsordnung 2018“ der Ärztinnen und Ärzte in der Fassung vom 14. Juni 2024. Vom Begriff der Weiterbildungsstätte sind alle für die Weiterbildung zugelassenen oder ermächtigten Einrichtungen gemäß § 13 Muster-Weiterbildungsordnung

Psychotherapeut*innen bzw. gemäß § 6 (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Ärztinnen und Ärzte umfasst. Dies schließt auch weiterhin sogenannte Weiterbildungsverbände (gemeinsame Erteilung der Weiterbildungsbefugnis nach § 11 Absatz 5 Muster-Weiterbildungsordnung Psychotherapeut*innen bzw. nach § 5 Absatz 4 (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Ärztinnen und Ärzte) ein.

Der Evaluationsauftrag in § 41 gemäß Beschluss vom 16. Juli 2015 wird gestrichen, da dieser abgeschlossen ist.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der Regelungsgegenstand beinhaltet im Wesentlichen die sprachliche Umsetzung einer rechtlichen Vorgabe aus dem Psychotherapeutengesetz. Mit der auf 14 Tage verkürzten Stellungnahmefrist soll eine möglichst zügige Synchronisierung der Psychotherapie-Richtlinie mit der Psychotherapie-Vereinbarung, in der die Umsetzung bereits erfolgt ist, gewährleistet werden.

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet und in die Entscheidung einbezogen. Von einer Anhörung wurde nach 1. Kap. § 12 Abs. 2 S. 2 Verfo abgesehen, da die Stellungnahmeberechtigten auf ihr Recht zur mündlichen Stellungnahme verzichtet haben. Im Ergebnis der Auswertung wurden Änderungen im Beschlussentwurf vorgenommen.

Das Stellungnahmeverfahren, inklusive der daraus im Beschlussentwurf folgenden Änderungen sind in Kapitel C der Zusammenfassenden Dokumentation abgebildet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
05.03.2024	UA PPV	Einrichtung der AG PT-RL und Beauftragung dieser mit Anpassungen der PT-RL infolge des Psychotherapeutengesetzes
02.07.2024	UA PPV	UA PPV, schriftlicher Beschluss: Einleitung des Stellungnahmeverfahrens (Stellungnahmefrist: 14 Tage)
30.07.2024	UA PPV	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen und abschließende Beratung zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Plenum
15.08.2024	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 15. August 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken